



SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

Ergeht an Parteivorsitzende und Klubobleute der
im Oö. Landtag vertretenen politischen Parteien

Linz, 17. Jänner 2020

Vorschläge für die Sanierung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der wegen Verfassungswidrigkeit erfolgten Aufhebung von Teilen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wird das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz in jenen Bereichen zu verändern sein, die von der Verfassungswidrigkeit des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ebenfalls betroffen sind. Unserem Wissenstand entsprechend wird dies im Rahmen der Landtagssitzung am 30.01.2020 erfolgen.

Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen unsere Vorschläge für die Neuregelung zu übermitteln.

Als verfassungswidrig wurden die degressiv gestalteten Kinderhöchstsätze sowie die Verknüpfung der Sozialhilfeleistung mit nachzuweisenden Sprachkenntnissen (Arbeitsqualifizierungsbonus) aufgehoben.

- Unser **Vorschlag** für rechtskonforme Neugestaltung der Kindersätze im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: **alle Kinder** in einer sozialhilfebeziehenden Haushaltsgemeinschaft erhalten den Satz von **25 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes**.

Begründung:

Rund 35 % der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder. Es ist besonders wichtig, hier soziale Mobilität zu ermöglichen, damit sie das Sozialhilfemilieu ihrer Herkunftsfamilie verlassen können – nicht nur für sie, sondern die Gesellschaft insgesamt. Sie sollen befähigt werden, in Zukunft zur Wertschöpfung beizutragen und nicht weiter von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig bleiben.

Zitat aus der aktuellen OECD-Studie „Soziale Mobilität und Vermögensverteilung“, die im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt wurde: „Während Österreich im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Einkommensungleichheit recht gut abschneidet, liegt es bei der sozialen Mobilität hinter vielen anderen OECD Ländern zurück. Ein beträchtlicher Teil des

[1]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

sozioökonomischen Erfolgs und Misserfolgs wird von einer zur nächsten Generation vererbt.“ Hier besteht also Handlungsbedarf.

Im neuen Regierungsprogramm sind im Kapitel Armutsbekämpfung Verbesserungen im Bildungsbereich (bedarfsgerechte Ressourcen in den Schulen) enthalten. Verbesserungen im Bildungsbereich spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung sozialer Mobilität. Diese Maßnahmen helfen aber nicht unmittelbar und sofort bei der Bekämpfung der Kinderarmut. Sie sind strategisch sinnvolle Maßnahmen, die armutsverhindernd wirken werden, wenn die Kinder und Jugendliche erwachsen sind und ihre Existenz auf Grundlage besserer Bildung aus eigener Kraft besser sichern können. Bis dahin leben sie und ihre Familien in armutsbetroffenen Haushalten und prekären Lebensumständen. Hier sind höhere Richtsätze bei Sozialhilfeleistungen für armutsbetroffene Haushalte unbedingt und unmittelbar erforderlich. Wenn das Denken mit existenziellen Notlagen beschäftigt ist, wird – trotz verbesserter Bildungsressourcen – dem Lernen nicht der nötige Stellenwert beigemessen werden. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normiert in der Regel Höchstgrenzen, die durch Ausführungsgesetze nicht überschritten werden dürfen. Hier ist der Landesgesetzgeber gebunden. Umso wichtiger ist die Nutzung des jetzt möglichen Spielraumes bei der Gestaltung der Kindersätze entsprechend unseres oben angeführten Vorschlags.

- Unser **Vorschlag** zur Sanierung der verfassungswidrigen Verknüpfung der Sozialhilfe mit nachzuweisenden Sprachkenntnissen: **ersatzlose Streichung des Arbeitsqualifizierungsbonus.**

Begründung:

Verweis auf die Begründung des Verfassungsgerichtshofes in seiner Presseinformation vom 17.12.2019.

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Presseinformation_vom_17._Dezember_2019.pdf

Ich ersuchen Sie, unsere Vorschläge bei der Sanierung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pürmayr
Geschäftsführer Sozialplattform Oberösterreich

[2]

Gefördert von

